



B e s c h l u s s

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

(...)

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragstellerin -

- Antragsgegner –

wegen des Vergabeverfahrens „Telefonische Sprachmittlung im Gesundheitsamt (...) und telefonische Sprachmittlung im (...) nach § 10 ProstSchG“

hat die 1. Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin durch die Vorsitzende xxx, den hauptamtlichen Beisitzer xxx und den ehrenamtlichen Beisitzer xxx am 12.06.2019 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen).
3. Die Verfahrensgebühren werden auf xxx EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.03.2019 schrieb der Antragsgegner Leistungen zur telefonischen Sprachmittlung im Gesundheitsamt (...) sowie telefonische Sprachmittlung im (...) nach § 10 ProstSchG in zwei Losen im offenen Verfahren aus. Es handelt sich bei der Leistung um telefonische Dolmetscherdienste. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis.

Im Laufe des Vergabeverfahrens stellte die Antragstellerin im Hinblick auf die sicherheitstechnischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen die Bieterfrage, ob es sich bei den Inhalten der Gespräche um Daten besonderer Kategorie gemäß Art. 9 DSGVO handle und daher die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO zu gewährleisten sei. Weiter fragte sie, ob ihre Annahme, dass eine Verschlüsselung gemäß § 32 DSGVO, die dem Stand der Technik entspreche, eingesetzt werden müsse, zutreffend sei. Sie verweist weiterhin darauf, dass nach ihrem Verständnis Festnetz- sowie Mobiltelefone auf Dolmetscherseite aufgrund der Angreifbarkeit kategorisch ausschieden.

Der Antragsgegner beantwortete die Frage dahingehend, dass die Ausschreibungsunterlagen selbstverständlich unter Beachtung aller relevanten gesetzlichen Vorgaben erstellt worden seien und die Leistung wie ausgeschrieben anzubieten sei.

Die Antragstellerin beteiligte sich mit einem Angebot an der Ausschreibung.

Mit Schreiben vom 21.05.2019 informierte der Antragsgegner die Antragstellerin gemäß § 134 GWB darüber, dass in beiden Losen ein anderes Angebot bezuschlagt werden solle. Das Angebot der Antragstellerin sei nicht das wirtschaftlichste Angebot. In beiden Losen hätten niedrigere Angebote vorgelegen.

Am 23.05.2019 rügte die Antragstellerin zum einen das Informationsschreiben nach § 134 GWB vom 21.05.2019 als unzureichend, da es den Anforderungen des § 134 GWB nicht entspreche. Es fehle jegliche Darstellung zu den relativen Vorteilen und Merkmalen des ausgewählten Angebotes des Zuschlagsdestinatärs sowie Informationen zum tatsächlichen Punkte- und Rangabstand. Das Schreiben enthalte keine aussagekräftigen Informationen zur Begründung der Zuschlagsentscheidung. Weiterhin rügt die Antragstellerin, dass das Angebot des Zuschlagsdestinatärs nicht den datensicherheits- und datenschutzrechtlichen Anforderungen entspreche. Sie stützt sich bei dieser Behauptung auf ihre Marktkennntnis, nach der der Zuschlagsdestinatär bislang eine Lösung nutze, die die Vorgaben nicht enthalte. In ihrer Rüge führt die Antragstellerin sodann ausführlich aus, weshalb besondere Anforderungen aufgrund des Auftragsgegenstandes vorliegen und welche Anforderungen sich daraus an die Datensicherheit und den Datenschutz ergeben. Sie äußert weiterhin ihre Sicherheitsbedenken bei fehlender Verschlüsselung. Der bislang vom Zuschlagsdestinatär eingesetzten Lösung fehle eine hinreichende Verschlüsselung gänzlich bzw. sei diese mit einfachsten Mitteln manipulierbar. Für den Fall, dass dies auch auf das Angebot des Zuschlagsdestinatärs zutreffe, widerspräche das Angebot den Vorgaben der Vergabestelle. Weiter bezweifelt die Antragstellerin in ihrer Rüge die Einrichtung einer Supervisionsstelle durch den Zuschlagsdestinatär und bittet um Überprüfung. Eine Begründung ihrer Zweifel enthält die Rüge nicht. Weiterhin rügt die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner die mangelnde Auskömmlichkeit des Angebotes des Zuschlagsdestinatärs und beruft sich insoweit auf eine drittschützende Wirkung

der Auskömmlichkeitsprüfung. Angesichts ihrer eigenen engen Kalkulation sei es schwer vorstellbar, dass ein Bieter preislich wesentlich günstiger als sie selbst anbieten könne und deswegen ein unauskömmliches Angebote nach § 60 VgV angenommen werden könne. Sie befürchte Leistungsdefizite und bittet um Prüfung der Auskömmlichkeit, falls noch nicht geschehen.

Mit Schreiben vom 27.05.2019 teilt der Antragsgegner der Antragstellerin mit, dass er der Rüge nicht abhelfe. Das Informationsschreiben nach § 134 GWB vom 21.05.2019 sei ausreichend. Die Mitteilung, dass niedrigere Angebote vorliegen, sei bei dem einzigen Zuschlagskriterium Preis eindeutig und ausreichend. Weiterhin teilt der Antragsgegner mit, dass die zu bezuschlagenden Angebote alle in den Vergabeunterlagen definierten Bedingungen erfüllen würden und als auskömmlich bewertet worden seien.

Die Antragstellerin hat am 31.05.2019 durch ihre Verfahrensbevollmächtigten einen Nachprüfungsantrag eingereicht, den sie mit Schreiben vom 03.06.2019 ergänzt hat. Die Vergabekammer hat diesen Nachprüfungsantrag nicht an den Antragsgegner übermittelt.

Der Nachprüfungsantrag wiederholt im Wesentlichen den Inhalt der Rüge und führt darüber hinaus aus, dass keine Rügepräklusion nach § 160 Abs. 3 GWB vorliege. Die Antragstellerin trägt vor, erst mit Erhalt der Vorabinformation von dem Zuschlag an den Zuschlagsdestinatär erfahren zu haben. Nach ihrer Marktkennntnis greife der Zuschlagsdestinatär auf eine völlig unzureichend verschlüsselte Lösung zurück. Es gebe in den Vergabeunterlagen keine Hinweise, dass der Antragsgegner den Einsatz einer unverschlüsselten Lösung zulasse.

Die Antragstellerin behauptet, dass angesichts der fehlenden inhaltlichen Reaktion im Schreiben vom 27.05.2019 des Antragsgegners davon auszugehen sei, dass das Angebot des Zuschlagsdestinatärs nicht vollständig nach den Anforderungen der Vergabeunterlagen geprüft und gewertet worden sei. Sie vermutet einen Ermessensausfall.

Weiterhin vertritt die Antragstellerin die Auffassung, dass die Vorgaben der DSGVO drittschützende Wirkung entfalten. Die Vergabekammer habe die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechtes zu prüfen, da sich die Anwendung dieser Vorgaben konkret auf die Rechtsposition der Antragstellerin im Vergabeverfahren im Rahmen der Angebotswertung auswirken könne. Aufgrund der Vorgaben des § 10 ProstSchG seien datenschutzrechtliche Anforderungen einzuhalten und hätten Auswirkungen auf die Auswahlentscheidung des Auftraggebers.

Von Amts wegen soll die Vergabekammer zudem überprüfen, ob der Zuschlagsdestinatär eine Supervision eingerichtet habe sowie ob das Angebot auskömmlich sei.

In ihrem ergänzenden Schreiben vom 03.06.2019 weist sie zusätzlich darauf hin, dass es nur durch die Akteneinsicht feststellbar sei, ob der Antragsgegner eine hinreichend valide Unterkostenprüfung durchgeführt und ob er sich mit der Frage der Datensicherheit hinreichend auseinandergesetzt habe.

Die Antragstellerin beantragt,

1. ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 160 Abs. 1 GWB bezüglich des Vergabeverfahrens über die Vergabe der Leistungen zur telefonischen Sprachmittlung im Gesundheitsamt (...) und zur telefonischen Sprachmittlung im (...) nach § 10 ProstSchG in einem offenen Verfahren (...) einzuleiten;

Die Antragstellerin behält sich die Stellung weiterer Anträge vor:

2. Das Verfahren wird in den Stand vor Versendung der Vorabinformation zurückversetzt. Der Antragsgegner wird verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer die im Wettbewerb verbliebenen Angebote erneut zu werten;
3. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Vergabeverfahren durch Vergabeverstöße des Antragsgegners in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt ist. Der Antragsgegner wird verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer geeignete Maßnahmen zu treffen, um

- die Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen der Antragstellerin zu verhindern;
4. die Vergabeakte wird beigezogen und der Antragstellerin unverzüglich nach § 165 GWB Akteneinsicht gewährt;
 5. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wird für notwendig erklärt;
 6. dem Antragsgegner werden die Kosten des Nachprüfungsverfahrens sowie die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gemäß § 182 Abs. 4 GWB einschließlich der vorprozessualen Anwaltskosten auferlegt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist offensichtlich unzulässig. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Nachprüfungsantrag sind erkennbar nicht gegeben. Die Antragstellerin ist mangels der Darlegung einer Rechtsverletzung bzw. eines Schadens nicht antragsbefugt im Sinne des § 160 Abs. 2 GWB. Die Geltendmachung der vermeintlichen Rechtsverstöße beruht überwiegend auf spekulativem Vortrag.

Es reicht insoweit nicht aus, wenn sich ein Antragsteller damit begnügt, pauschale Vermutungen zu äußern, ohne diese mit konkreten Fakten bzw. objektiven Anhaltspunkten zur Rechtfertigung seines Vorwurfs eines Vergaberechtsverstoßes zu unterlegen (Dicks in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 3. Auflage 2018, GWB § 160 Rn. 18; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 16.05.2001 – Verg 24/01, VK Bund, Beschluss vom 21.11.2016, VK 2 – 113/16). An die Antragsbefugnis dürfen zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes keine überzogenen Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.07.2004, 2 BvR 2248/03, OLG München, Beschluss vom 19.07.2012, Verg 8/12). Vor diesem Hintergrund genügt es, wenn ein Antragsteller plausible Anhaltspunkte und Indizien vortragen kann, die eine Rechtsverletzung als möglich erscheinen lassen.

Der Vortrag der Antragstellerin hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Überprüfung ergibt vielmehr, dass die Antragstellerin lediglich Vermutungen äußert, die im Tatsächlichen keine Stütze finden.

Die Vergabekammer soll vorliegend erst zur Ermittlung eines etwaigen Verstoßes bewegt werden, was dem Sinn und Zweck des Vergabenachprüfungsverfahrens gerade nicht entspricht. Ein Antragsteller hat zur Darlegung einer Rechtsverletzung konkrete und objektive Anhaltspunkte vorzutragen, die einen Vergaberechtsverstoß möglich erscheinen lassen. An deren Fehlen scheitert der vorliegende Nachprüfungsantrag.

Im Einzelnen stellt sich der Vortrag der Antragstellerin zu den Vorwürfen wie folgt dar:

1.

Dass der Zuschlagsdestinatär vorliegend eine den Leistungsanforderungen unzureichende Lösung angeboten habe, weil er nach den der Antragstellerin zur Verfügung stehenden marktbekannten Informationen bislang eine andere, den Anforderungen im hiesigen Vergabeverfahren nicht entsprechende Lösung verwende, stellt sich als unsubstantiierte Vermutung dar, mit der die Antragstellerin eine Rechtsverletzung nicht darzulegen vermag. Die Antragstellerin trägt keine Tatsachen vor, die darauf schließen lassen, dass der Auftraggeber vorliegend ein Angebot bezuschlagen möchte, das den Anforderungen nicht entspricht oder von diesen abweicht. Welche konkreten marktbekannten Informationen ihr in Bezug auf das hiesige Vergabeverfahren vorliegen, aus welchen Quellen diese stammen, erläutert sie nicht. Dass ein Bieter unterschiedliche Lösungen für unterschiedliche Bedürfnisse anbietet bzw. sein Angebot auch am jeweiligen Bedarf und den jeweiligen Anforderungen ausrichtet und daher möglicherweise auch eine neue, bislang von ihm nicht im Einsatz befindliche Lösung anbietet, ist nicht fernliegend.

Sofern die Antragstellerin Vorgaben der Leistungsbeschreibung angreifen will, was nicht direkt erkennbar, aber zu vermuten ist, wäre sie hiermit im Übrigen gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB präkludiert. Der Bieterfrage bzgl. der Vorgaben der DSGVO kann eine solche Rüge nicht ansatzweise entnommen werden.

2.

Die Vermutung, dass der Zuschlagsdestinatär keine Supervisionsstelle eingerichtet habe bleibt ohne jeden Tatsachenvortrag und vermag den Anforderungen an die Darlegung einer Rechtsverletzung nicht zu genügen. Vielmehr fordert die Antragstellerin die Vergabekammer insoweit auf, einen möglichen Vergaberechtsverstoß erst zu ermitteln.

3.

Auch kann eine Rechtsverletzung nicht auf den Vortrag der Antragstellerin auf die aus ihrer Sicht fehlende Auskömmlichkeitsprüfung gestützt werden, denn insoweit trägt sie keine konkreten Anhaltspunkte vor und fordert ebenfalls eine Überprüfung durch die Vergabekammer.

Die Vorschrift des § 60 VgV kann zwar drittschützenden Charakter entfalten (vgl. BGH, Beschluss vom 31.01.2017, X ZB 10/16). Der Bundesgerichtshof verlangt in seinem Beschluss aber auch, dass jene Indizien, die auf eine unangemessene Preisbildung hindeuten, dargelegt werden müssen.

Indizien, die darauf schließen lassen, dass die Aufgreifschwelle für die Prüfung einer ungewöhnlich niedrigen Preisbildung erreicht sei, legt die Antragstellerin nicht dar. Vorliegend behauptet sie, aufgrund der vermeintlichen Unauskömmlichkeit drohe ein Leistungsausfall. Hierzu hat sie aber ebenfalls nichts vorgetragen. Sie beschreibt ausführlich, weshalb die bislang vom Zuschlagsdestinatär betriebene Lösung nicht den Leistungsanforderungen entspreche, aber nicht, weshalb ein preislich günstigeres Angebot als das ihre nicht den Anforderungen entsprechen kann und dass deswegen, also in Folge eines Niedrigpreisangebotes, ein Leistungsausfall drohe. Sollte die Antragstellerin mit ihren fachlichen Ausführungen recht behalten und das Angebot, sollte es den Leistungsanforderungen entsprechen, aber den gesetzlichen Vorgaben nicht, so nicht umgesetzt werden können, droht ein Leistungsausfall aufgrund Verschuldens des Auftraggebers und nicht aufgrund einer vermeintlichen Unauskömmlichkeit. Ein solcher Leistungsausfall entfaltet aber im Rahmen des § 60 VgV keine drittschützende Wirkung.

4.

Eine Antragsbefugnis ergibt sich schließlich auch nicht daraus, dass die Antragstellerin vorträgt, aufgrund der fehlenden inhaltlichen Reaktion des Antragsgegners im Nichtabhilfes Schreiben sei davon auszugehen, dass der Antragsgegner das Angebot des Zuschlagsdestinatärs nicht vollständig geprüft und entsprechend den Anforderungen in den Vergabeunterlagen gewertet habe. Diese Behauptung bleibt als Vermutung im Raum stehen. Die Antwort des Antragsgegners im Schreiben vom 27.05.2019 beinhaltet die Aussage, dass die Angebote geprüft wurden und die Anforderungen erfüllt werden. Dabei handelt es sich durchaus um eine inhaltliche Antwort, auch wenn die Antwort ohne Darlegung der Einzelheiten nicht den Erwartungen der Antragstellerin entspricht. Der Antragsgegner ist auch nicht verpflichtet, seine Dokumentation gegenüber Beteiligten bzw. unterlegenen Bietern offenzulegen (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 07.05.2010, WVerf 6/10). Aus der die Antragstellerin nicht zufriedenstellenden Antwort kann daher kein Ermessensfehlergebrauch hergeleitet werden.

5.

Hinsichtlich der Behauptung, die Information nach § 134 GWB genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat die Antragstellerin keinen Schaden dargelegt. Im Übrigen weist die Vergabekammer darauf hin, dass die am 21.05.2019 übermittelte Information den Anforderungen an eine Information nach § 134 GWB entspricht. Sie enthält die Aussage, dass es niedrigere Angebote gibt. Diese Aussage ist zur Einschätzung des eigenen Angebotes beim Preis als einzigem Zuschlagskriterium ausreichend. Ist der Preis einziges Zuschlagskriterium kann der Aussage, dass es niedrigere Angebote gibt, entnommen werden, dass das eigene Angebot zu teuer war. Eine Pflicht zur Angabe von Rängen oder Platzierungen ergibt sich aus § 134 GWB nicht (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 07.05.2010, WVerf 6/10).

6.

Die Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrages war auch offensichtlich, weil sich die Antragstellerin lediglich auf Vermutungen und Behauptungen gestützt hat, ohne diese mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien zu untermauern. Offensichtlichkeit bedeutet, dass die Unzulässigkeit oder Unbegründetheit ohne weiteren Tatsachenvortrag auf Grundlage der Akten feststellbar sein muss, eine weitere Ermittlung des

Sachverhaltes folglich nicht erforderlich und die rechtliche Beurteilung des Vortrages anhand der mit dem Nachprüfungsantrag eingereichten Unterlagen und der einschlägigen Rechtsprechung möglich ist (vgl. OLG Jena, Beschluss vom 22.07.2015, 2 Verg 2/15, OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.10.2013, 11 Verg 10/13).

Dass es sich vorliegend um Rügen ins Blaue hinein handelt, ergibt sich letztlich auch aus dem ergänzenden Schriftsatz der Antragstellerin vom 03.06.2019, in welchem sie selbst vorträgt, erst durch die Akteneinsicht prüfen zu können, ob eine valide Unterkostenprüfung durchgeführt wurde und der Antragsgegner sich mit der Frage der Datensicherheit auseinandergesetzt habe. Das Nachprüfungsverfahren und die damit einhergehende Akteneinsicht soll erst die das Auffinden etwaiger Verstöße ermöglichen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Amtsermittlungsgrundsatz nach § 163 Abs. 1 GWB. Dieser dient nicht der Befreiung von der Substantiierungspflicht des Antragstellers. Ein Nachprüfungsverfahren dient nicht der Fehlersuche und der gänzlichen Überprüfung des Vergabeverfahrens durch die Vergabekammer. Das Nachprüfungsverfahren stellt ausweislich § 163 Abs. 1 S. 3 GWB keine allgemeine Rechtmäßigkeitsprüfung dar (vgl. Gaus in: Müller-Wrede GWB Vergaberecht Kommentar, 2016, § 163 Rn. 18 ff.). Dies widerspräche auch dem Beschleunigungsgrundsatz nach § 167 GWB.

Die Amtsermittlungspflicht der Vergabekammer wird gerade durch die Mitwirkungs- und Förderungspflichten der Beteiligten eingeschränkt (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 16.05.2001 – Verg 24/01), wobei der jeweilige Antragsteller im Stadium der Antragstellung die notwendigen Vorgaben zur behaupteten Rechtsverletzung erfüllen muss. Reine Mutmaßungen und pauschale nicht unter Beweis gestellte Behauptungen geben zu Ermittlungen von Amts wegen jedoch keinen Anlass (Dicks in: Ziekow/Völlink, a.a.O.; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.12.2000 – Verg 20/00).

Das Nachprüfungsverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist ein auf die Gewährung des subjektiven Individualrechtsschutzes des antragstellenden Bieters ausgerichtetes Verfahren, bei dem keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle (wie etwa im Rahmen einer fachaufsichtlichen Prüfung) stattfindet (vgl.

VK Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19.01.2005 – VK–SH 37/04). Im vergaberrechtlichen Rechtsschutz geht es mithin nicht um die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der objektiven Fehlerlosigkeit des Vergabeverfahrens an sich. Diesbezüglich ist auch und gerade im Kontext des § 163 GWB anerkannt, dass die Vergabekammer unsubstantiiertem Vorbringen eines Antragstellers oder anderer Beteiligter nicht nachgehen muss.

Soweit die Antragstellerin in ihrem ergänzenden Schriftsatz vom 03.06.2019 auf die Möglichkeit der Vergabekammer hinweist, trotz Übermittlung ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, um ihr auf diesem Weg die Anrufung des Kammergerichts zu ermöglichen, weist die Vergabekammer darauf hin, dass ihr insofern bei einem offensichtlich unzulässigen Nachprüfungsantrag kein Ermessen zusteht. Nach § 163 Abs. 2 ist die Vergabekammer verpflichtet, den Nachprüfungsantrag vor Übermittlung an den Antragsgegner auf offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit zu prüfen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, darf eine Übermittlung erfolgen, die ein Zuschlagsverbot gemäß § 169 GWB auslöst. Der Vergabekammer obliegt insoweit kein Ermessensspielraum (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.10.2013, 11 Verg 10/13). Auch wenn die Nichtübermittlung eines Nachprüfungsantrages den Primärrechtsschutz abschneidet, so darf allein dieses Argument, wie von der Antragstellerin im ergänzenden Schriftsatz vom 03.06.2019 ausgeführt, nicht dazu führen, dass die Übermittlung auch bei offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit erfolgen kann. Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 163 Abs. 2 GWB hat auch der Antragsgegner einen Anspruch darauf, dass vor der Übermittlung und damit der Erteilung des Zuschlagsverbotes eine Prüfung erfolgt und die Vergabekammer die gesetzlichen Vorgaben einhält.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB. Nach § 182 Abs. 3 S. 1 GWB hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Festsetzung der Verfahrensgebühr beruht schließlich auf § 182 Abs. 2 GWB und entspricht dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer, da es vorliegend zu keiner Übermittlung des Nachprüfungsantrages kam, der Umfang des Nachprüfungsantrages und der damit verbundene Aufwand überschaubar waren.

Daher entspricht die Festsetzung der Mindestgebühr der Billigkeit. Eine weitere Absenkung war aufgrund der getroffenen Sachentscheidung nicht angezeigt.

IV.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit dieser Zustellung beginnt, schriftlich beim Kammergericht, Eißholzstr. 30/31, 10781 Berlin, einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Vorsitzende

Hauptamtl. Beisitzer

Ehrenamtl. Beisitzer

xxx

xxx

xxx